

Ausstellerordnung GunCon

Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung), erfolgt online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Mit dem Absenden des Onlineformulars werden die Teilnahmebedingungen verbindlich und unwiderruflich vom Anmeldenden anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

Zulassung/Standflächenbestätigung

Über die Zulassung des Anmeldenden zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach seinem Ermessen.

Standflächenzuteilung, nachträgliche Änderung der Standfläche

Die Standflächenzuteilung wird vom Veranstalter nach seinem Ermessen, sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet, können jedoch nicht garantiert werden. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.

Der Veranstalter ist berechtigt, die dem Aussteller zugeteilte Standfläche im Einzelfall nachträglich nach Form, Größe, Maß und Lage zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, zur effizienteren Auslastung der Räume und Flächen, zur Vermeidung von Lücken bei den Ausstellungsflächen (z. B. infolge von Stornierungen) oder aus triftigen betrieblichen oder technischen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, erforderlich ist.

Soweit sich infolge der nachträglichen Änderung eine geänderte Standmiete ergibt, wird die Standmiete dem Aussteller entsprechend angepasst. Der Aussteller kann aus einer nachträglichen Änderung keine Rechte herleiten.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte, ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

Standmieten

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise legt der Veranstalter fest. Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsstellung berücksichtigt.

Ausstellerordnung GunCon

Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

Der Aussteller ist zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- ab Anmeldung zur Veranstaltung 50% der Standmiete und
- ab 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Anmeldung hat der Aussteller die volle Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, wenn sie als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erscheinen oder gegen Rechte, Gesetze oder die Hausordnung verstoßen.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung und Entsorgung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Veranstalter stellt massive Tische zur Verfügung, welche bis zu 200 kg Belastung pro m² aushalten. Diese Tische werden vom Veranstalter im Vorfeld aufgebaut. Sie sind einen Meter breit und werden nach Laufmetern berechnet. 1 Laufmeter = 1 m²

Aus logistischen Gründen ist es nur möglich, eine gerade Anzahl von Tischen zu mieten, also 2, 4, 6, 8, 10, 12 Tische usw...

Tischtücher, bzw. eine dekorative Auflage, müssen die Aussteller selbst mitbringen.

Es wird empfohlen eine Abdeckplane mitzubringen, um die aufgelegten Produkte auf den Ausstellertischen während der Nacht abdecken zu können.

Pro Ausstellungsstand stehen auch Sitzgelegenheiten zur Verfügung.

Falls ein Aussteller aufgrund seiner Produkteigenschaften keine Tische benötigt, kann auch nur reine Bodenfläche vermietet werden. Die Fläche wird ebenfalls in m² gemessen.

Zur Planung der Fläche muss der Aussteller bei der Anmeldung immer die benötigte Länge und Breite angeben.

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein.

Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung, zu den festgesetzten Öffnungszeiten, ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Die Auf- und Abbauzeiten legt der Veranstalter fest.

Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial und Abfällen geräumt sein.

Ausstellerordnung GunCon

Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsflächen, auf denen bis zum letzten Aufbau-tag um 17:00 Uhr, nicht mit dem Aufbau begonnen wurde, anderweitig zu nutzen. In diesem Fall hat der Veranstalter das Recht, hieraus entstehende Kosten beim Aussteller geltend zu machen.

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen, vor Schluss der Veranstaltung, ist unzulässig.

Das Bekleben sowie das Anbringen von Nägeln an den Wänden ist nicht gestattet.

Das Anhängen von Gegenständen an den Seitenwänden ist grundsätzlich verboten.

Es dürfen Roll-Ups, welche gegen das Umfallen gesichert werden können, aufgestellt werden.

Transparente dürfen auf eigenen vom Aussteller mitgebrachten Ständern oder auf den dafür vorgesehenen Deckenkonstruktionen aufgehängt werden.

Vom Veranstalter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Mietmaterial sind entschädigungspflichtig.

Der Fußboden ist pfleglich zu behandeln.

Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung

Nach der Anmeldung der Aussteller darf der Veranstalter die Veranstaltung in seinem Ermessen ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/ oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist oder wenn ein triftiger Grund vorliegt.

Ein triftiger Grund liegt vor wenn:

- hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung eine nicht hinzunehmende Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat, oder
- hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung eine konkrete Gefahr eines erheblichen Sachschadens zur Folge hat,
- Höherer Gewalt eintritt
- eine behördliche Anordnung erfolgt.

Wird die Veranstaltung nach ihrem Beginn abgebrochen, unterbrochen, verkürzt oder geschlossen, ist der Veranstalter von diesem Zeitpunkt an bzw. für den Unterbrechungszeitraum von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit.

Die Minderung der Standmiete durch Absage, Verlegung, Unterbrechung oder Schließung der Veranstaltung ist ausgeschlossen.

Zutrittsregelung für Auf- und Abbau

Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbau eingesetzten Hilfskräfte Zutrittslegitimationen. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Zutrittslegitimationen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen. Sie sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird die Zutrittslegitimation ersatzlos eingezogen.

Ausstellerordnung GunCon

Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Regeln für Aussteller: Wenn Aussteller, bzw. ein von einem Aussteller beauftragter Fotograf, Foto- und/oder Filmaufnahmen einer Veranstaltung machen wollen, sind die hier genannten Rahmenbedingungen zwingend einzuhalten.

Foto- und/oder Filmaufnahmen dürfen grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gemacht werden. Insbesondere dürfen Personen auf den Gängen ohne ihre Zustimmung nicht bzw. nicht so fotografiert bzw. gefilmt werden, dass sie individuell erkennbar sind. Fremde Standflächen dürfen nicht fotografiert und/oder gefilmt werden.

Die Aussteller sind verpflichtet, einen gut sichtbaren Hinweis an ihrer Standfläche anzubringen, der die Besucher darüber informiert, dass auf dieser Standfläche fotografiert und/oder gefilmt wird.

Ferner sind die Aussteller verpflichtet, die Foto- und/oder Filmaufnahmen nicht ohne Einholung etwaiger gesetzlich notwendiger Einwilligungen bzw. Genehmigungen zu speichern und/oder anderweitig weiterzuverwenden.

Die Aussteller tragen die Verantwortung dafür, alle genannten Vorgaben entsprechend einzuhalten. Die Aussteller übernehmen die Gewähr dafür, dass auch durch einen Beauftragten keine geltenden Gesetze und/oder Rechte Dritter durch Foto- und/oder Filmaufnahmen verletzt werden. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der obigen Vorgaben durch den Aussteller zu überprüfen und übernimmt keine Haftung.

Der Veranstalter behält sich vor, Bild-, Film- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung zu erstellen und diese Aufnahmen, ohne Unkenntlichmachungen, im Internet und anderen Medien zu veröffentlichen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erklären sich alle anwesenden Personen ausdrücklich damit einverstanden.

Direktverkauf

Der Direktverkauf ist gestattet und erwünscht.

Im Fall des Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerberechtlichen Genehmigungen und der in Österreich geltenden Gesetze sind Sache des Ausstellers.

Reinigung und Standflächenräumung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Veranstaltungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller.

Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

Ist die Räumung der Standfläche nicht rechtzeitig bis zum Ende der offiziellen Abbauzeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe von € 300,-- pro m² zu berechnen. Der Veranstalter ist zudem berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsstände und/oder Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Ausstellungsständen und/oder Exponaten oder deren Abhandkommen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Ausstellerordnung GunCon

Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung, das Betreten und alle Aktivitäten am Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Gleiches gilt für die Haftung der Gehilfen des Veranstalters.

Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

Hausrecht und Hausordnung, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung, auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, dem Hausrecht des Veranstalters. Die Hausordnung des Veranstalters ist zu beachten.

Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts und der Hausordnung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung die betreffenden Personen durch ein entsprechendes Haus- und Geländeverbot vom Veranstaltungsgelände zu verweisen, sowie Kfz auf Kosten und Risiko des Fahrzeugführers/ Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

Lärmquellen

Der Aussteller darf keine Lärmquellen verursachen, welche von der Umgebung als störend oder belästigend empfunden werden. Im Zweifelsfall liegt es im Ermessen des Veranstalters, welche Lärmemissionen zulässig sind.

Rauchverbot

Am gesamten Veranstaltungsgelände herrscht Rauchverbot, auch für E-Zigaretten oder ähnliches (außer am gekennzeichneten Raucherplatz).

Ausstellerordnung GunCon

Brandschutz

Die Veranstaltungshalle verfügt über eine automatische Brandmelde- und Feuerlöschanlage. Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände, müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen.

Rettungswege, Notausgänge

Rettungswege und Notausgänge in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden.

Werbeverpflichtung

Die Aussteller sind ab abgeschendeter Anmeldung verpflichtet, für die Veranstaltung (GunCon) und den Veranstalter (ISB- Internationaler Schützenbund), Werbung zu machen.

Als Mindestmaß gilt folgendes:

- alle 2 Monate Postings (Story plus Beitrag) mit Fachbezug zur GunCon und dem ISB in allen Accounts der sozialen Medien (Facebook, Instagram, usw.) des Ausstellers innerhalb von 3 Monaten vor dem Veranstaltungstermin. Für geeignetes Bildmaterial hat der Aussteller zu sorgen. In diesen Beiträgen muss die GunCon und der ISB so markiert sein, dass der Beitrag vom Veranstalter in den Accounts der GunCon und des ISB geteilt werden kann.

Social Media Accounts welche zu markieren / erwähnen sind:

Facebook: <https://www.facebook.com/ISB.shooting/> und <https://www.facebook.com/GunCon.at>

Instagram: https://www.instagram.com/isb_shooting/ und https://www.instagram.com/guncon_isb/

- Aussendung eines Newsletters an alle Empfänger des Ausstellers, ein bis zwei Monate vor Veranstaltungstermin mit dem Hinweis, die GunCon zu besuchen.
- Auflage von Flyern der GunCon und des ISB in den Verkaufs- und Kundenräumen des Ausstellers. Beim Versandhandel jeweils eine Mitsendung der Flyer in allen Sendungen.
- Auflage von Werbematerial zur GunCon bei anderen Veranstaltungen, wie Messen, Infotischen usw.

Bei Verletzung der Werbeverpflichtung behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller zu sperren und seine Anmeldung zu stornieren. Der Aussteller hat bei einer Sperre keine Ansprüche auf Entschädigungen.